

Befreiung eines Schweizers aus französischem Rekrutendienst

Autor(en): **Wagner, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **6 (1944)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEFREIUNG EINES SCHWEIZERS AUS FRANZÖSISCHEM REKRUTENDIENST

Von Ernst Wagner.

Grenzübertritte, freiwillige oder unfreiwillige, sind heutzutage an der Tagesordnung. Meistens können Einzelfälle ohne Intervention der in Betracht fallenden Gesandtschaft erledigt werden. Daß dies nicht immer der Fall war, beweist das Folgende:

Am 18. Januar 1739 wurde von einem gewissen d'Entragues, Wachtmeister der Compagnie v. Vigier v. Steinbrugg in einem Schweizergarderegiment in Frankreich César Burdet, gebürtig aus Bossillon bei Perroy in der Landvogtei Morsee (Morges), für französische Dienste angeworben. Es geschah dies in der damals zu Frankreich gehörenden Ortschaft Versoix, welche erst im Jahre 1815 infolge des zweiten Pariser Vertrages an den Kanton Genf fiel.

Angeblich verpflichtete sich Burdet freiwillig zu diesem Dienste auf die Dauer von vier Jahren gegen ein Handgeld von 30 Livres; er zeigte während seines Aufenthaltes in Versoix, wo er mit d'Entragues im nämlichen Wirtshause wohnte, keinerlei Anzeichen von Unzufriedenheit oder Reue über den soeben eingegangenen Werbevertrag. Einige Tage später, gegen acht Uhr morgens, hielt sich Burdet in dem unmittelbar am See gelegenen Wirtshausgarten auf; die Hecke durchbrechend gelang es ihm, in ein von vier Zivilpersonen bereit gehaltenes Boot zu springen, das sofort vom Ufer abstieß. Man ruderte aus Leibeskräften in den See hinaus, nicht ohne auf den herbeieilenden Wachtmeister d'Entragues Flintenschüsse abzugeben. Dieser schickte darauf eine Frau nach dem unweit Versoix gelegenen Coppet, in der Erwartung, die Flüchtlinge daselbst zu finden. Burdet, der in der Tat mit seinen Helfershelfern sich dort eingefunden hatte, erklärte, auf Antrieb seiner Eltern seinen Verpflichtungen durch Flucht sich entzogen zu haben.

Pierre Etienne Michel, Bürger von Coppet, gab am nämlichen Tage vor dem Kommandanten der Bürgerkompagnie von Versoix unter Anwesenheit zweier Zeugen die Erklärung ab, daß die vier Männer, welche Burdet zur Flucht verhalfen, Schweizer seien. Der über diesen Vorfall berichtende Chef der berittenen Straßenpolizei erklärte, bei Anlaß der Rekrutierungen in Versoix sei früher schon Derartiges vorgekommen.

Am 28. März 1739 geht in dieser Angelegenheit aus Solothurn ein Schreiben des französischen Gesandten de Courteille an die bernische Regierung, der die Art und Weise, wie die Entführung dieses für Frankreich verpflichteten Rekruten vor sich ging, als Grenzverletzung bezeichnet; er verlangt, daß César Burdet ihm ausgeliefert werde, um sich bei der französischen Truppe, die ihn angeblich angeworben hatte, zu stellen. Außerdem seien die vier Zivilisten, die Burdet zur Flucht verholfen hatten, zu verhaften und — nach bernischem Rechte — zu bestrafen: Das beste Mittel, andere von ähnlichen Versuchen abzuhalten; denn solche Vorkommnisse könnten, sollten sie sich wiederholen, die guten Beziehungen ihrer beiden Länder trüben.

Bern, das korrekt vorzugehen pflegte, beauftragte am 1. April 1739 die Herren Thormann, Lerber, Willading, Steiger und Tillier, sämtliche Mitglieder des Kleinen Rates, sich mit den Landvögten von Morsee und Neuws (Nyon) in Verbindung zu setzen, diese Angelegenheit zu untersuchen und schriftlichen Bericht zu erstatten. Morsee, weil Burdet aus dieser Vogtei stammte, Neuws, da Coppet dahingehörte. In Morsee amtete von 1735—1741 Albrecht Friedrich v. Erlach, in Neuws Franz Ludwig Morlot (1736—1742).

Anders als die Darstellung des französischen Gesandten lautete der Bericht Erlachs: Es sei allgemein bekannt, daß den die Grenze bei Versoix passierenden bernischen Untertanen von dortigen Werbem mit Verlockungen, ja mit Drohungen zugesetzt werde; das habe auch Burdet erfahren. Von Entragues sei er zum Trinken verleitet worden; ohne aber Handgeld empfangen zu haben und ohne definitives Engagement habe er sich zum Dienst in das königliche französische Garderegiment bereitwillig erklärt. Kurz darauf sei ihm von einem bereits Angeworbenen mitgeteilt worden, er wolle sich fortmachen und er rate ihm, das ebenfalls zu tun; sonst renne er ins Unglück. Seinem Kameraden gelang es, auszureißen. Kaum auf heimatlichem Boden angelangt, habe dieser Burdets Vater vom Vorgefallenen unterrichtet, der sofort das Nötige veranlaßte, um seinem Sohne zur Flucht zu verhelfen.

Burdet und seine Helfershelfer wurden vom Landvogte von Morsee vorgeladen; letztere gaben ihre Mithilfe bei der Flucht Burdets ohne weiteres zu, erklärten aber einstimmig, daß außer mit einer Flinte zum Entenschießen, wie das beim Befahren des Sees ihre Gewohnheit sei, sie nicht bewaffnet gewesen seien. Jeder von ihnen wurde mit achttägiger Gefangenschaft bestraft; der Hauptangeklagte Burdet habe sich in sardinischen Dienst begeben.

Franz Ludwig Morlot von Neuws schloß sich diesem Berichte an mit dem Beifügen, daß die ganze Begebenheit zu Versoix von Pierre Etienne Michel von Coppet, einem Menschen von schlechtem Leumunde, an die Öffentlichkeit gebracht worden sei. Er, Morlot, habe ihn deshalb nicht zur Zeugnisaussage kommen lassen.

Daß inzwischen Burdet bernisches Gebiet verlassen habe, davon wird der französische Gesandte in Solothurn von der Regierung in Kenntnis gesetzt. Sollte er eines Tages in seine Heimat zurückkehren, so würde er sofort ver-

haftet und abgeurteilt werden. Diejenigen, welche zur Flucht verholfen hatten, würden ebenfalls einvernommen und, wenn nötig, bestraft. Der Gesandte wird ersucht, «harüber unserer Justiz und wahrer Begierd zu hinkünfftiger Abmeidung all dergleichen Verdrießlichkeiten hochgeneigt und bestens zuzutrauwen.» Dem Landvogte von Morsee wird befohlen, die in diese unliebsame Angelegenheit verwickelten Personen unverzüglich in Haft zu setzen und gründlich zu verhören. Der Regierung ist zweifellos daran gelegen, Ordnung zu schaffen und mit dem französischen Nachbarn in guten Beziehungen zu bleiben. Da aber erfahrungsgemäß Fälle wie derjenige Burdets oft in die Länge gezogen werden, so geht etwas später nach Morsee die Weisung, die vier daselbst in Gefangenschaft Sitzenden bis auf weiteres zu entlassen. Sie haben indes «durch ein Gelübdt an Eydtstatt» sich zu verpflichten, auf Verlangen sich wieder in der Gefangenschaft einzufinden. Weitere Akten finden sich nicht vor.

Damit scheint die Ahndung dieser Grenzverletzung ohne weitere diplomatische Schritte im Sande verlaufen zu sein.